

01-03-13 S. Ulase

# Kreis Lippe Der Landrat

Kreis Lippe Der Landrat 32754 Detmold  
- Mit Postzustellungsurkunde -  
Heinrich Holste GmbH & Co. KG  
Herrn Heinrich Holste  
Burgtwete 2

**EINGANG**  
- 2. MRZ. 2013

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

32676 Lügde

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
13.12.2012

Mein Zeichen  
4.3-7020-06/8-3/Holste

Datum  
25.02.2013

Fachgebiet  
**4.3**  
**Frau Lükermann**  
Zimmer 669  
fon 05231/62-669  
fax 05231/630118311  
r.luekermann@kreis-lippe.de

## Abfallwirtschaft

Erteilung einer Beförderungserlaubnis gemäß § 54 KrWG  
Ihr Antrag vom 13.12.2012  
Beförderernummer: E766T0001



Sehr geehrter Herr Holste,

auf Grundlage Ihres Antrags vom 13.12.2012 und den Ergänzungen vom 31.12.2012 sowie 28.01.2013 ergeht gemäß § 54 Abs. 1 & 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212) in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411) in den derzeit gültigen Fassungen folgender

## Erlaubnisbescheid

### 1. Allgemeines

Die Beförderungserlaubnis berechtigt ihren Inhaber, die in der Anlage genannten gefährlichen Abfälle im gesamten Bundesgebiet zu sammeln, zu befördern und hiermit zu handeln. Das Sammeln, Befördern und Handeln aller nicht gefährlichen Abfälle ist von dieser Erlaubnis eingeschlossen.

Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

### 2. Nebenbestimmungen

#### 2.1 Befristung

**Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.**

Bankverbindungen  
Sparkasse Paderborn-Detmold  
BLZ 476 501 30  
Konto 18  
Sparkasse Lemgo  
BLZ 482 501 10  
Konto 10 73  
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold  
BLZ 472 601 21  
Konto 106 888 800 0

So finden Sie uns  
Busverbindung  
Linie 702 ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus – alle 15 Min.  
Bus & Bahn Hotline  
Anrufer aus Lippe  
0180 1339933  
Anrufer bundesweit  
05261 6673950

Eine Einheit im  
Konzern Kreis Lippe

**2.2 Bedingung**

Die Erlaubnis erlischt, wenn keine der in dem Erlaubnisantrag benannten für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen die ihr übertragenen betrieblichen Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen kann.

**2.3 Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung kann, insbesondere bei

- Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz mit seinem untergesetzlichen Regelwerk sowie anderen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechts

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 69 KrWG) geahndet werden.

**2.4 Auflagen**

2.4.1 Diese Erlaubnis berechtigt nur zum Sammeln, Befördern und Handeln der im Anhang genannten gefährlichen Abfälle und aller nicht gefährlichen Abfälle.

2.4.2 Gemäß § 55 Abs. 1 KrWG haben Sammler und Beförderer die Fahrzeuge bei den Transporten vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe **20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter**) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug sowohl vorne als auch hinten deutlich sichtbar angebracht sein. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

2.4.3 Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.4.4 Die Abfälle sind so zu Sammeln und zu Befördern, dass während des Beförderungsvorganges Ladungsverluste (z.B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubentwicklung, Auslaufen von Flüssigkeiten) sicher ausgeschlossen werden.

2.4.5 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Erlaubnis.

2.4.6 Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben ihre Teilnahme an Lehrgängen im Sinne der §§ 9 und 11 Beförderungserlaubnisverordnung in der derzeit gültigen Fassung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert nachzuweisen.

2.4.7 Die Beförderung der Abfälle hat auf direktem Wege zu erfolgen. Zwischenlagerung und Umladung sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse (Mulden, Container, Fässer o.ä.) nicht vom LKW getrennt werden. Zwischenlagerungen und Umladungen während der Beförderung sind nur in einer Entsorgungsanlage zulässig, soweit hierfür die rechtlichen und technischen

Voraussetzungen zur Umladung und Zwischenlagerung vorliegen. Im Übrigen ist die Umladung und Zwischenlagerung nicht gestattet.

2.4.8 Eine Kopie dieses Bescheides ist in jedem Fahrzeug mitzuführen.

**3. Hinweise**

3.1 Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sowie dem Handeln hiermit sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

3.2 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den genehmigungspflichtigen gewerblichen Güterkraftverkehr) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

**4. Gebührenentscheidung**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, dazu ergeht beiliegender Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

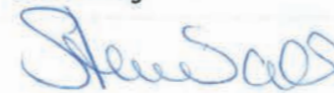
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG vom 7.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Steinhilber

Anhang

Anhang zur Beförderungserlaubnis  
AZ. 4.3-7020-06/8-3/Holste

ASN	Abfallbezeichnung
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Kreis Lippe Der Landrat 32754 Detmold

**Mit Postzustellungsurkunde**
 An  
 Heinrich Holste GmbH & Co. KG  
 Herrn Heinrich Holste  
 Burgtwete 2  
 32676 Lügde

Kreis Lippe Der Landrat

Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold

fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

Fachgebiet

4.3-7020-06/8-3/Holste

28.02.2013

**Wasser-,  
 Abfallwirtschaft,  
 Immissions-,  
 Bodenschutz, Energie  
 Frau Lükermann**
**Erteilung einer Beförderungserlaubnis gemäß § 54 KrWG**

Hier: Ihr Antrag vom 13.12.2012, Beförderernummer: E766T0001

Zimmer 669

fon 05231 62-669

fax 05231 630118311

r.luekermann@kreis-lippe.de

**Gebührenbescheid**Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Holste,

bei Erteilung der o. g. Erlaubnis nach § 54 KrWG handelt es sich um eine gebührenpflichtige Handlung.

Für die o. g. Handlung (siehe beiliegenden Bescheid) erhebe ich eine Gebühr in Höhe von

**500,00 €**

die innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens:

2145.004346.7/2145

auf eines der nebenstehenden Konten des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold zu zahlen sind.

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung. Für die Gebührenbemessung wurde die Tarifstelle des 28.2.5.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs zu der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 in der zurzeit gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Bankverbindungen

 Sparkasse Paderborn-  
 Detmold  
 BLZ 476 501 30  
 Konto 18

 Sparkasse Lemgo  
 BLZ 482 501 10  
 Konto 10 73

 Volksbank Paderborn-  
 Höxter-Detmold  
 BLZ 472 601 21  
 Konto 106 688 800 0

 So finden Sie uns  
 Busverbindung  
 Linie 702 ab Bahnhof  
 Detmold bis Kreishaus  
 – alle 15 Min.  
 Bus & Bahn Hotline

 Anrufer aus Lippe  
 0180 1339933

 Anrufer bundesweit  
 05261 6673950

 Eine Einheit im  
 Konzern Kreis Lippe

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 01.12.2010 (GV. NRW 2010 S. 648) zu erklären.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Falls die Klagefrist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Die Anfechtungsklage hat gegen diesen Gebührenbescheid gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Steinbach